

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Kahlefeld und Anja Kofbinger (GRÜNE)**

vom 02. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2015) und **Antwort**

Skandalöse Geschäftemacherei bei der Unterbringung von Flüchtlingen: Was tut der Senat? II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird vom LaGeSo bei Unterbringung überprüft, ob die entsprechenden Räumlichkeiten zur Nutzung für Unterbringungszwecke zugelassen und die Nutzung genehmigt ist? Ist dies mit dem Betreiber ausdrücklich vertraglich vereinbart?

Zu 1.: Für vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte (einschließlich Aufnahme-einrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) gelten die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) festgelegten Qualitätsanforderungen. Diese sehen vor, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften von der Betreiberin oder vom Betreiber eingehalten werden müssen. Eine entsprechende Verpflichtung findet sich zudem im Betreibervertrag.

Anders als bei Aufnahmeeinrichtungen und sonstigen Gemeinschaftsunterkünften stellt die Unterbringung in Hostels lediglich eine kurzfristige Behelfslösung dar, um bei hohen Zuzugszahlen und ausgeschöpften Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen Obdachlosigkeit zu vermeiden. Eine den vertragsgebundenen Gemeinschaftsunterkünften vergleichbare Regelung hinsichtlich der Qualitätsanforderungen gibt es bei der Unterbringung in Hostels oder ähnlichen Beherbergungsbetrieben deshalb nicht; ebenso wenig sind bisher Regelbegehungen zur Qualitätskontrolle vorgesehen. Gleichwohl obliegt es auch in diesen Fällen der Betreiberin oder dem Betreiber des Betriebs, die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Konkreten Hinweisen auf gravierende Unzulänglichkeiten geht das LAGeSo zudem schnellstmöglich nach.

Künftig soll aber auch diese Form der Unterbringung in die Regelabläufe bei der Qualitätskontrolle durch die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) integriert werden: Es ist geplant, einen Fragebogen an die Anbieterinnen und Anbieter zu versenden, der als Entscheidungsgrundlage dienen soll, ob eine Begehung vorgenommen wird oder bereits auf dieser Basis eine Absage erfolgen muss. Fragebogen und Begehung dienen künftig als Grundlage für die Entscheidung zur Belegung des Hostels.

Darüber hinaus plant das LAGeSo, auch alle bereits genutzten Hostels einer Überprüfung zu unterziehen (mittels Fragebogen und Begehung).

2. Was versteht das LaGeSo unter "der Möglichkeit zur Zubereitung eigener Speisen in eingeschränktem Umfang"?

Zu 2.: In den Notunterkünften erfolgt die Versorgung der Flüchtlinge und Asylsuchenden in der Regel im Rahmen der Vollverpflegung. Ein Teil der Notunterkünfte verfügt über die Möglichkeit der Eigenversorgung, jedoch dies auch nur in einem eingeschränkten Umfang. Es werden in diesem Zusammenhang Kochmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, die jedoch nicht vollumfänglich den Qualitätsanforderungen für vertragsgebundene Gemeinschaftsunterkünfte entsprechen.

3. Welche Kriterien hat das LaGeSo, um die Ausstattung insbesondere für eine vorübergehende Unterbringung, als ausreichend zu erachten, was die Anzahl der Personen pro Zimmer/pro Wohnung angeht?

5. Welches Platzkontingent in welchem Raumangebot wurde zwischen LaGeSo und Betreiber vereinbart?

Zu 3. und 5.: Dem Betrieb der vertragsgebundenen Einrichtungen liegen die vorgenannten Qualitätsanforderungen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Belegung und um Obdachlosigkeit zu vermeiden, kann es erforderlich werden, insoweit in Einzelfällen von den Qualitätsanforderungen abzuweichen.

4. Gilt dies auch in Bezug auf die Ausstattung der Sanitär- und Küchenräume? Hat die Belegung Auswirkungen auf den erwähnten Tagessatz?

Zu 4.: Die Ausstattung der Sanitär- und Küchenräume ist Gegenstand der Tagessatzverhandlungen für die vertragsgebundenen Einrichtungen. Die Belegung einer vertragsgebundenen Einrichtung hat Auswirkungen auf den monatlichen Tagessatz und somit auf die Gesamtkosten der Einrichtung.

Berlin, den 18. März 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mrz. 2015)